

die vier Sekretäre	je 450 — 600 Thlr.
die drei Kanzlisten	je 300 — 350 „
die beiden Boten	je 200 Thlr.
die beiden Gefangenwärter (für sich und ihre Gehülfen)	je 400 „

Artikel 5.

Die in den Artikeln 2, 3 und 4 vereinbarten Vertragsbestimmungen treten schon vom 1. Januar 1860 an in Wirksamkeit.

Artikel 6.

Wegenwärtiger Vertrag und der Vertrag vom 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850, soweit letzterer nicht durch ersteren abgeändert ist, gelten von zehn zu zehn Jahren als stillschweigend verlängert, wenn nicht vor dem Ablaufe des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres (1869, 1879 u. s. w.) eine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt ist.“

dieser Vertrag auch von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie von Ihren Durchlauchten, den Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen genehmigt worden ist, so ist derselbe dessen zu Urkunde auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar, auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht, des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt und auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht, des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium in Sondershausen unter Beidruckung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen Weimar am 19. November 1859.

(L. S.) **Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.**
von Bahndorf.

Rudolstadt am 12. December 1859.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**
von Bertrab.

Sondershausen am 22. December 1859.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**
von Eisenr.